

0141

**Pressemitteilung
zur
Sitzung des Kreistages**

**am Montag, den 11.05.2020, um 09:00 Uhr,
Mehrzweckhalle, Weiße Mühle 1, 97230 Estenfeld**

Tagesordnung:

1. Vereidigung des neu gewählten Landrats
2. Vereidigung der neu gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte
3. Grußwort des Regierungspräsidenten Dr. Eugen Ehmann
4. Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg
5. Wahl des Stellvertreters des Landrats
6. Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats
7. Bestellung der weiteren Stellvertreter des Landrats
8. Besetzung des Kreisausschusses, der weiteren beschließenden Ausschüsse sowie des Jugendhilfeausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses
9. Besetzung der Gremien des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
10. Besetzung der sonstigen Gremien
11. Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrät*innen, der Fraktionen und sonstiger Bürger*innen
12. Festsetzung der Dienstbezüge des Landrats
13. Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats
14. Verleihung des Titels Altlandrat an Herrn Eberhard Nuß
15. Bestellung zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg
16. Sachstandsbericht zur Corona-Pandemie
17. Beschaffung von Schutzausrüstung und Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel anlässlich der Corona-Pandemie
18. Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) -

Organisation und Themen

19. Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Einrichtungen des KU
20. Sonstiges

Vermerk für die Presse:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

Die Vorlageberichte dienen der Vorabinformation.

Es wird gebeten, daraus keine Vorwegveröffentlichungen vorzunehmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/056/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 02.04.2020
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:
Vereidigung des neu gewählten Landrats

Sachverhalt:

Nach Art. 27. Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte (KWBG) ist der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Kreistag nach Beginn der Amtszeit des Beamten abhält, zu leisten.

Die Eidesformel nach Art. 27 Abs. 1 S. 2 KWBG lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Nach Art. 27 Abs. 2 S. 1 KWBG kann der Diensteid auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 S. 2 KWBG).

Den Diensteid nimmt gemäß Art. 27 Abs. 3 KWBG der älteste anwesende Kreisrat ab.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/057/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 02.04.2020
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

Vereidigung der neu gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte

Sachverhalt:

Nach Art. 24. Abs. 4 S. 1 der Landkreisordnung (LKrO) sind alle für die Wahlperiode 2020 bis 2026 neu gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen.

Die Eidesformel nach Art. 24 Abs. 4 S. 2 LKrO lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Nach Art. 24 Abs. 4 S. 3 LKrO kann der Eid auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Kreisrat, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 24 Abs. 4 S.4 LKrO).

Den Eid nimmt gemäß Art. 24 Abs. 4 S. 5 LKrO der Landrat ab.

Die Eidesleistung entfällt für die Kreisräte, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurden (Art. 24 Abs. 4 S. 6 LKrO).

Landrat Eberth nimmt nun die Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Kreistags vor.

Den Eid gemäß Art. 24 Abs. 4 S. 1 LKrO legen folgende Kreisrätinnen und Kreisräte ab:

1. Barrientos Kraus, Simone
2. Braunreuther, Sarah
3. Dr. Hay, Titus
4. Dr. Hock, Robert
5. Feiler, Josefine
6. Finster, Stefanie
7. Fischer, Alois
8. Fraas, Bettina
9. Freiherr von Zobel, Felix
10. Grimm, Tobi
11. Haaf, Thomas
12. Hansen, Sebastian
13. Hecht, Jessica
14. Hoffmann, Thomas

15. Huber, Sebastian
16. Klafke-Fernholz, Julia
17. Kuhl, Florian
18. Menth, Johannes
19. Neckermann, Heribert
20. Rettner, Stefan
21. Rothenbucher, Andrea
22. Sachs, Evelyne
23. Schenk, Markus
24. Schlier, Konrad
25. Schmidt, Klaus
26. Schömig, Klara
27. Stabrey, Olaf
28. Stolzenberger, Michael
29. Zorn, Sebastian

Sitzungsvorlage Kreistag	Termin 11.05.2020	Vorlage: SFB 2/069/2020
		öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 29.04.2020
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

Grußwort des Regierungspräsidenten Dr. Eugen Ehmann

Sachverhalt:

Regierungspräsident Herr Dr. Eugen Ehmann spricht ein Grußwort.

Sitzungsvorlage Kreistag	Termin 11.05.2020	Vorlage: SFB 2/058/2020
		öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 02.04.2020
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg

Sachverhalt:

Nach Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung.

Der Entwurf der vorliegenden Geschäftsordnung orientiert sich in wesentlichen Teilen an der bisherigen Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg in der Wahlperiode 2014 bis 2020. Aktualisiert wurde sie entsprechend der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistag für die Kreistage in der Fassung vom 20.2.2020.

Auf erwähnenswerte Änderungen wird in der Sitzung hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung für die Jahre 2020 bis 2026 zu.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/059/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 02.04.2020
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:
Wahl des Stellvertreters des Landrats

Sachverhalt:

Nach Art. 32 Abs. 1 S. 1 Landkreisordnung (LKrO) wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit den Stellvertreter des Landrats.

Zum Stellvertreter des Landrats sind die Kreisräte wählbar, welche die Voraussetzung für die Wahl des Landrats erfüllen; abweichend hiervon ist auch wählbar, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat (Art. 32 Abs. 2 LKrO).

Für die Wahl des Stellvertreters des Landrats gilt Art. 45 Abs. 3 LKrO.
 Die Wahl wird danach in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie ist nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Es wird vorgeschlagen, zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss aus der Mitte des Kreistags zu bilden.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/066/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 27.04.2020
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats

Sachverhalt:

Nach Art. 32 Abs. 1 S. 2 Landkreisordnung (LKrO) ist der gewählte Stellvertreter des Landrats Ehrenbeamter des Landkreises.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte (KWBG) kommunale Wahlbeamte ist der gewählte Stellvertreter kommunaler Wahlbeamter nach dem KWBG.

Nach Art. 27. Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte (KWBG) ist der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamStG spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Kreistag nach Beginn der Amtszeit des Beamten abhält, zu leisten.

Die Eidesformel nach Art. 27 Abs. 1 S. 2 KWBG lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Nach Art. 27 Abs. 2 S. 1 KWBG kann der Diensteid auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 S. 2 KWBG).

Den Diensteid des gewählten Stellvertreters des Landrats nimmt gemäß Art. 27 Abs. 3 HS 2 KWBG i. V. m. Art 35 Abs. 1 S. 1 LKrO der Landrat ab.

Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/060/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 02.04.2020
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

Bestellung der weiteren Stellvertreter des Landrats

Sachverhalt:

Die weitere Stellvertretung des Landrats regelt der Kreistag durch Beschluss; es können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 Landkreisordnung).

In der vergangenen Wahlperiode wurden drei weitere Stellvertreter des Landrats aus der Mitte des Kreistags bestimmt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/061/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 02.04.2020
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

Besetzung des Kreisausschusses, der weiteren beschließenden Ausschüsse sowie des Jugendhilfeausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Nach Art. 27 und 29 der Landkreisordnung (LKrO) werden die Mitglieder des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Stärkeverhältnis und dem in der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (GeschO KT) geregelten Verteilungsverfahren durch Beschluss bestellt.

Nach §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff AGSG bestellt der Kreistag den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss.

Nach Art. 89 Abs. 2 LKrO bildet der Kreistag aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Für jeden Kreisrat ist dabei im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich zu bestellen.

Für die Besetzung der folgenden Ausschüsse wird dem Kreistag eine Aufstellung vorgelegt:

- Kreisausschuss – 14 Kreisräte (Art. 27 Abs. 1 LKrO)
- Personalausschuss – 14 Kreisräte (§ 36 Abs. 2 GeschO KT)
- Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur – 14 Kreisräte (§ 36 Abs. 3 GeschO KT)
- Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft – 14 Kreisräte (§ 36 Abs. 4 GeschO KT)
- Sozialausschuss – 14 Kreisräte (§ 36 Abs. 5 GeschO KT)
- Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt – 14 Kreisräte (§ 36 Abs. 6 GeschO KT)
- Jugendhilfeausschuss – 8 Kreisräte (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 b) GeschO KT)
- Rechnungsprüfungsausschuss – 6 Kreisräte (Art. 89 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 35 S. 1 GeschO KT)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den im Detail vorgetragenen Besetzungen des Kreisausschusses der weiteren beschließenden Ausschüsse sowie des Jugendhilfeausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses zu.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/067/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 28.04.2020
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

Besetzung der Gremien des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Für die Gremien des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg

- Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg
- Aufsichtsrat der Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH
- Aufsichtsrat der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH

sind die Mitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.

Für den Verwaltungsrat: 14 Kreisräte

Für den Aufsichtsrat der Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH: 9 Kreisräte

Für den Aufsichtsrat der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH: 9 Kreisräte

Für die Besetzung der o. g. Gremien wird dem Kreistag eine Aufstellung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den im Detail vorgetragenen Besetzungen des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg, des Aufsichtsrats der Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH sowie des Aufsichtsrats der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH zu.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/068/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 28.04.2020
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

Besetzung der sonstigen Gremien

Sachverhalt:

Für die folgenden Gremien sind die Mitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.

- Interkommunaler Beirat des Landkreises Würzburg – 8 Kreisräte
- Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg – 7 Kreisräte
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg – 5 Kreisräte
- Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt – 3 Kreisräte
- Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg – 3 Kreisräte
- Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg – 3 Kreisräte
- Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg – 3 Kreisräte
- Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Mainfranken Würzburg – 3 Kreisräte
- Vertreter beim Kreisjugendring – 3 Kreisräte
- Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken – 2 Kreisräte
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain – 1 Kreisrat
- Zweckverband Fernwasserversorgung Franken – 1 Kreisrat
- Vertreter des Landkreises Würzburg beim Bayerischen Landkreistag und beim Deutschen Landkreistag – 1 Kreisrat

Für die Besetzung der o. g. Gremien wird dem Kreistag eine Aufstellung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den im Detail vorgetragenen Besetzungen der genannten sonstigen Gremien zu.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/062/2020
		Kreistag
	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2) Datum: 02.04.2020
 Bearbeiter: Frau Schumacher AZ:

Betreff:

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrät*innen, der Fraktionen und sonstiger Bürger*innen

Sachverhalt:

Der Anspruch ehrenamtlich tätiger Personen auf Entschädigung und Ersatzleistungen sind in Art. 14a der Landkreisordnung (LKrO) geregelt. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt (Art. 14a Abs. 1 S. 2 LKrO). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 GeschO KT richten sich Entschädigung und Ersatzleistungen nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrät*innen, der Fraktionen und sonstiger Bürger*innen (Entschädigungssatzung).

Die bisher gültigen finanziellen Regelungen in den vergangenen Wahlperioden sowie der Vorschlag für die Wahlperiode ab dem 1.5.2020 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1996 (DM)	2002 (€)	2008 (€)	2014 (€)	2020 (€)
Sitzungsgeld	70,00	35,00	40,00	50,00	100,00
Selbständige + Benachteiligte + Ehrenamtliche	16,00	10,00	12,00	15,00	20,00
Aufwandsabgeltung	80,00	60,00	70,00	80,00	150,00
Erster weiterer Stellv. LR	850,00	425,00	457,00	500,00	600,00
Zweiter weiterer Stellv. LR	610,00	305,00	328,00		
Dritter weiterer Stellv. LR	-	-	-		
Vorsitzender RP-Ausschuss	200,00	100,00	100,00	150,00	200,00
Fraktionsvorsitzender	200,00 + 5,00	100,00 + 2,50	100,00 + 2,50	150,00 + 2,50	180,00 + 3,00

In der Entschädigungssatzung sind insbesondere geregelt:

- Die Höhe des Sitzungsgeldes (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. a) Entschädigungssatzung)
- Die Fahrtkostenentschädigung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. b) Entschädigungssatzung)
- Der Ersatz von Lohn- und Gehaltsausfällen (§ 1 Abs. 3 S. 1 Entschädigungssatzung)
- Die Entschädigung für Selbständige (§ 1 Abs. 3 S. 3 Entschädigungssatzung)
- Die Entschädigung für Sonstige (§ 1 Abs. 4 S. 1 Entschädigungssatzung)
- Die Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen § 1 Abs. 5 Entschädigungssatzung)

- Die monatliche Entschädigung für Kreisräte (§ 2 Entschädigungssatzung)
- Die Abgeltung des vermehrten Aufwands für Fraktionsvorsitzende (§ 4 Entschädigungssatzung)
- Entschädigung der Fraktionen (§ 6 Entschädigungssatzung)

Für die anstehende Legislaturperiode 2020-2026 werden folgende Anhebungen vorgeschlagen:

- Sitzungsgeld von bisher 50,00 € auf 100,00 €
- Entschädigung für Selbständige und Sonstige von bisher 15,00 € auf nun 20,00 € je Sitzungsstunde
- Monatliche Entschädigung für Kreisräte von 80,00 € auf 150,00 €
- Die Abgeltung des vermehrten Aufwands für Fraktionsvorsitzende von 150,00 € auf 180,00 €
- Die monatliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses von 150,00 € auf 200,00 €
- Entschädigung für die weiteren Stellvertreter des Landrats von 500,00 € auf 600,00 €

Aufgrund eines Beschlusses des Kreistags zuletzt aus dem Jahr 2018 erhielten die Fraktionen bzw. politischen Gruppierungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 € je Mitglied.

Diese Entschädigung wurde in die Entschädigungssatzung mit aufgenommen. Hier wird eine Erhöhung auf 30,00 € monatlich je Mitglied der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft vorgeschlagen.

Es wird vorgeschlagen, die vorgetragenen Erhöhungen anzuerkennen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ist mit den Regelungen in der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrät*innen, der Fraktionen und sonstiger Bürger*innen einverstanden.

Diese Regelungen geltend entsprechend für die Gremien des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 1/105/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Personal und Organisation (SFB 1)	Datum: 08.04.2020
Bearbeiter: Herr Blattner	AZ:

Betreff:
Festsetzung der Dienstbezüge des Landrats

Sachverhalt:

1. Besoldungsgruppe

Nach Art. 45 des Kommunalen Wahlbeamtenengesetzes (KWBG) wird zustehende Besoldungsgruppe des Landrates **kraft Gesetzes** festgelegt.

Demnach ergibt sich die Einstufung der Ämter der Beamtinnen/Beamten auf Zeit in die den Bayerischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 BayBesG) entsprechenden Besoldungsgruppen aus Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KWBG. Hierbei sind in den einzelnen Größenklassen folgende Besoldungsgruppen vorgesehen:

- Landkreise bis zu 75.000 Einwohner B 5
- Landkreise von 75.001 bis zu 150.000 Einwohner B 6
- Landkreise über 150.000 Einwohner B 7

Unter Zugrundelegen der am Stichtag 30.06.2019 maßgebenden Einwohnerzahl des Landkreises Würzburg mit 162.031 Einwohnern (Art. 45 Abs. 3 Satz 1 KWBG) ergibt sich die Einstufung des Landrates in ein Amt der Besoldungsgruppe B 7 (wie bisher).

2. Dienstaufwandsentschädigung

Nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 Landkreisordnung i. V. m. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG hat der Kreistag über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates durch Beschluss zu befinden.

Für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung erhält der Landrat eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, für die das Kommunale Wahlbeamtenengesetz Rahmensätze festlegt (Art. 46 KWBG). Diese Rahmensätze bewegen sich entsprechend der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 Satz 2 KWBG gegenwärtig zwischen 982,83 € bis 1.352,78 €. Die Dienstaufwandsentschädigung war in den letzten fünf Wahlperioden jeweils auf den Höchstbetrag festgesetzt.

Sie erhöht sich jeweils kraft Gesetzes um den gleichen Hundertsatz wie die Grundgehälter der Besoldungsordnung B infolge einheitlicher Änderungen (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWBG). Werden die Grundgehälter innerhalb der Besoldungsordnungen A und B mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt der Vomhundertsatz, der sich aus dem Durchschnitt der unterschiedlichen Vomhundertsätze der beiden Besoldungsordnungen ergibt (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KWBG).

Es wird vorgeschlagen, für die Wahlperiode 2020 bis 2026 ebenso zu verfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Dienstaufwandsentschädigung wird auf den jeweiligen Höchstbetrag festgesetzt (= derzeit 1.352,78 €).

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 1/107/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Personal und Organisation (SFB 1)	Datum: 11.05.2020
Bearbeiter: Herr Blattner	AZ:

Betreff:

Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats

Sachverhalt:

Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat gem. Art. 53 KWBG Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung ist durch Beschluss des Kreistages festzusetzen, der im Einvernehmen mit dem Beamten ergehen muss (Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 LKrO i. V. m. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG).

Sie erhöht sich jeweils kraft Gesetzes um den gleichen Hundertsatz wie die Grundgehälter der Besoldungsordnung A infolge einheitlicher Änderungen (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 KWBG). Werden die Grundgehälter innerhalb der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für diese Anpassung (u. a. in Landkreisen) der für Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz (Art. 54 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KWBG).

In der vorhergehenden Wahlperiode war die Entschädigung auf 1.149,04 € festgesetzt; sie hat sich durch die allgemeinen Gehaltsanhebungen auf zuletzt 1.334,39 € erhöht.

Es wird vorgeschlagen, die monatliche Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats auf 1.334,39 € festzusetzen.

Die Regelung nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrät*innen, der Fraktionen und sonstiger Bürger*innen vom 11.05.2020 bleibt im Übrigen unberührt.

Beschlussvorschlag:

Für den gewählten Stellvertreter des Landrats wird die monatliche Entschädigung gem. Art. 53 KWBG auf 1.334,39 € festgesetzt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/065/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 27.04.2020
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

Verleihung des Titels Altlandrat an Herrn Eberhard Nuß

Sachverhalt:

Gemäß Art. 29 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte (KWBG) kann früheren kommunalen Wahlbeamten die ihrem früheren Amt entsprechenden Ehrenbezeichnungen, wie z. B. „Altlandrat“, verliehen werden

Die Verleihung gibt dem Berechtigten die Möglichkeit zur Führung dieser Amtsbezeichnung. Ein Anspruch auf Entschädigung ist damit nicht verbunden.

Die Amtszeit von Herrn Eberhard Nuß als Landrat des Landkreises Würzburg endete zum 30.4.2020.

Beschlussvorschlag:

Herrn Eberhard Nuß wird zum Ende seiner Amtszeit rückwirkend ab dem 1.5.2020 gemäß Art. 29 Abs. 4 S. 1 KWBG die Ehrenbezeichnung „Altlandrat“ verliehen.

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird in einem würdigen Rahmen erfolgen, sobald es die Umstände anlässlich der Corona-Pandemie zulassen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 1/106/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Personal und Organisation (SFB 1)	Datum: 08.04.2020
Bearbeiter: Herr Blattner	AZ:

Betreff:

Bestellung zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Die Bestellung des Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg, Herrn Kreisrat **Ernst JOßBERGER**, geb. 18.01.1951, ist mit Ablauf des 30.04.2020 geendet. Die Bestellung erfolgte durch Beschluss des damaligen Kreistages des Landkreises Würzburg am 22.10.2018 für die Dauer seiner Wahlzeit (vgl. § 1 Satz 2 der *Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n vom 20.04.2010*).

Herr Joßberger hat sich bereiterklärt, die Aufgabe des Behindertenbeauftragten weiterhin ehrenamtlich auszuüben.

Der Einsatz soll unter den gleichen Bedingungen wie zuletzt erfolgen, also wöchentlich mit einer zweitägigen Präsenz für Sprechstunden im Landratsamt. Die hierfür vorgesehene Entschädigung beträgt – wie bisher - 450 € im Monat (§ 7 Satz 3 der Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n). Für zu erledigende Assistenzaufgaben wurde ihm ab dem 01.12.2019 eine Schreibkraft im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, Herrn Joßberger nach § 1 Satz 2 der o. g. Satzung rückwirkend ab 01.05.2020 für die Dauer des aktuellen Kreistags – also bis einschließlich 30.04.2026 - zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Herr Kreisrat **Ernst JOßBERGER**, geb. 18.01.1951, wird vom 01.05.2020 für die Dauer des aktuellen Kreistags – also bis einschließlich 30.04.2026 - zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg bestellt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 1/007/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 1	Datum: 26.04.2020
Bearbeiter: Frau Löffler	AZ: GB 1, FB 34

Betreff:
Sachstandsbericht zur Corona-Pandemie

Sachverhalt:

Herr Dr. Johann Löw (Gesundheitsamt) und Frau Eva-Maria Löffler (Leitung der Führungsgruppe Katastrophenschutz) tragen zum Verlauf und zum aktuellem Stand der Corona-Pandemie - insbesondere im Hinblick auf das Landratsamt Würzburg - vor.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 1/008/2020
Kreistag	11.05.2020	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 1	Datum: 27.04.2020
Bearbeiter: Frau Löffler	AZ:

Betreff:

Beschaffung von Schutzausrüstung und Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel anlässlich der Corona-Pandemie

Sachverhalt:

Im Zuge der gegenwärtigen Corona-Pandemie hat der Bayerische Ministerpräsident Markus Söder am 16.03.2020 gemäß Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für Bayern den Katastrophenfall festgestellt.

Eine Katastrophe im Sinn des BayKSG ist ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken.

Die weltweit rasche Ausbreitung des Corona-Virus und die schwerwiegenden Folgen - vor allem für die Gesundheit älterer und chronisch kranker Menschen - stellen alle staatlichen Verantwortungsträger vor eine Herausforderung, welche die Bundesrepublik Deutschland zuvor so noch nie erlebt hat. Noch fehlen ein wirksamer Impfstoff und antivirale Medikamente, um die von der WHO ausgerufenen Pandemie wirksam bekämpfen und damit viele Leben retten zu können. Umso wichtiger ist es, dass die deklarierte Strategie des sozialen Abstands konsequent umgesetzt wird.

In der stationären und ambulanten Versorgung, in sozialen Einrichtungen, im Rettungsdienst, bei der Polizei und der Feuerwehr ist es unerlässlich, die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zertifizierten Produkten vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen.

Der Bedarf an Schutanzügen, FFP 2-Masken, Mund-Nasen-Schutz, Handschuhen, Schutzbrillen und Desinfektionsmittel ist weltweit sehr groß - der globale Markt um Infektionsschutzprodukte heiß umkämpft. Die Leistungsfähigkeit unserer medizinischen Versorgungsstrukturen, unserer Blaulichtdienste und Pflege- sowie Behinderteneinrichtungen ist ernsthaft und unmittelbar gefährdet.

Der Freistaat Bayern hat grundsätzlich ein Beschaffungs- und Verteilungsmonopol. Ziel dieser strengen Vorgabe ist es, den Kampf um wertvolle Schutzgüter nicht allein durch das verhandelbare Höchstgebot bestimmen zu lassen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisverwaltungsbehörden sind schlussendlich für die Weiterverteilung an die örtlichen Bedarfsträger verantwortlich - ausgenommen sind die Universitätskliniken, Rettungsdienste, Polizei und Kassenärzte. Diese sollen grundsätzlich über eigene, zentral gesteuerte Logistikstränge versorgt werden.

Im Landkreis Würzburg wurde die Materialverteilung und -logistik der Kreisbrandinspektion und dem Johanniter Unfallhilfe e.V. übertragen. Ein Programm zur Warenlogistik wurde auf die Strukturen im Landkreis Würzburg angepasst, eine Matrix zur Bedarfspriorisierung zusammen mit der Führungsgruppe Katastrophenschutz entwickelt und ein System zur Be-

darfsanmeldung (vgl. Informationen auf <https://www.landkreis-wuerzburg.de/Auf-einen-Klick/Aktuelles/Coronavirus/Gesundheitssektor/>) implementiert.

Bei allem Engagement der eingesetzten Freiwilligen - die zentralen Lieferungen erfolgen sporadisch und in nicht ausreichender Menge. Aktuell wird nur ein geringer Teil des angemeldeten Bedarfs im Landkreis Würzburg durch die zentralen Materiallieferungen gedeckt.

Der Landkreis Würzburg war in den vergangenen Wochen aus den oben genannten Gründen gezwungen, Beschaffungen zu Lasten des Kreishaushalts zu tätigen. Die beim Produkt „Zivil- und Katastrophenschutz“ veranschlagten Haushaltsmittel sind für die anstehenden Beschaffungen bei Weitem nicht ausreichend.

Am 26.03.2020 und 30.03.2020 wurden deshalb im Rahmen von Anordnungen nach § 41 Abs. 1 der GeSchOKT zusätzliche Haushaltsmittel bis zu einer Gesamtsumme von 600.000,- EUR (zweimal jeweils 300.000,- EUR) durch Herrn Landrat Nuß bereitgestellt.

Nachdem diese Mittel bereits durch vorgenommene Bestellungen gebunden waren, jedoch fortlaufend ein Bedarf zur Beschaffung von Schutzausrüstung im Landkreis bestand, sind weitere Mittel erforderlich. Dies vor allem auch, da weiterhin fraglich ist, inwieweit dieser Bedarf durch zentrale Materiallieferungen des Freistaates Bayern (mit-)gedeckt werden kann.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 06.04.2020 wurde diese Thematik bereits vorgetragen. Dieser befürwortete die Anordnungen von Herrn Landrat Nuß, ermächtigte diesen bis zur Feststellung des Endes der Katastrophe gemäß Art. 4 Abs. 1 BayKSG für dringend im Landkreis Würzburg benötigte persönliche Schutzausrüstung zusätzliche Haushaltsmittel bis zu einer Gesamtsumme von 3.000.000,- EUR bereitzustellen und stimmte der Weitergabe der Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel an die jeweilige Leitung der Führungsgruppe Katastrophenschutz und einer Beschaffung durch den Johanniter Unfallhilfe e.V. zu.

Herr Landrat Nuß hat daraufhin aufgrund dieser Ermächtigung am 08.04.2020, 16.04.2020 und 21.04.2020 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1.000.000,- EUR (zweimal 300.000,- EUR und einmal 400.000,- EUR) bereitgestellt.

Darüber hinaus hat er im Rahmen einer dringlichen Anordnung nach § 41 Abs. 1 der GeSchOKT am 16.04.2020 vorsorglich zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 400.000,- EUR bereitgestellt. Damit sollen vom Gesundheitsamt angeordnete Tests, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist, unabhängig vom Kostenträger ermöglicht werden.

Aufgrund der Höhe der als außerplanmäßig dringend benötigten und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die durch Herrn Landrat Nuß getroffenen Anordnungen nach § 41 Abs. 1 der GeSchOKT dem Kreistag zur Kenntnis gegeben. Es wird um Zustimmung des Kreistages zu den vom Kreisausschuss beschlossenen und zusätzlich bereitgestellten Haushaltsmittel gebeten.

Dem Kreistag wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Abrechnung vorgelegt, aus der hervorgeht, welche Haushaltsmittel der Landkreis tatsächlich anlässlich der Corona-Pandemie aufwenden musste.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag schließt sich der Beschlussfassung des Kreisausschusses an, befürwortet ebenfalls die Anordnungen nach § 41 Abs. 1 GeSchOKT durch Herrn Landrat Nuß und bestätigt die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt

600.000,- EUR.

Ebenso wird die vorsorgliche Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln durch Anordnung nach § 41 Abs. 1 GeSchOKT in Höhe von 400.000,- EUR für die Finanzierung von durch das Gesundheitsamt angeordneten Tests befürwortet.

2. Der Kreistag schließt sich der Beschlussfassung des Kreisausschusses an und beschließt, dass der Landrat bis zur Feststellung des Endes der Katastrophe gemäß Art. 4 Abs. 1 BayKSG ermächtigt wird, für dringend im Landkreis Würzburg benötigte persönliche Schutzausrüstung und sonstige Ausgaben zusätzliche Haushaltsmittel bis zu einer Gesamtsumme von 3.000.000,- EUR bereitzustellen. Hiervon wurden bereits Mittel in Höhe von 1.000.000,- EUR bereitgestellt.
3. Der Kreistag stimmt der Weitergabe der Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel an die jeweilige Leitung der Führungsgruppe Katastrophenschutz und einer Beschaffung durch den Johanniter Unfallhilfe e.V. zu.

Sitzungsvorlage Kreistag	Termin 11.05.2020	Vorlage: KU/088/2020
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalunternehmen (KU)	Datum: 22.04.2020
Bearbeiter: Herr Schraml	AZ:

Betreff:

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) - Organisation und Themen

Sachverhalt:

In der Sitzung erfolgt eine Präsentation.

Sitzungsvorlage Kreistag	Termin 11.05.2020	Vorlage: KU/089/2020
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalunternehmen (KU)	Datum: 22.04.2020
Bearbeiter: Herr Schraml	AZ:

Betreff:

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Einrichtungen des KU

Sachverhalt:

Da sich die Situation täglich ändert, erfolgt ein aktueller Sachvortrag in der Sitzung.